



**.EFET Deutschland**  
Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 78 24  
Fax: +49 30 2655 78 25  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Per E-Mail an: [marktregeln-strom@e-control.at](mailto:marktregeln-strom@e-control.at)**

**20.04.2020**

---

## **Stellungnahme zu den ID-Allokationsregeln für die Grenze AT-CH**

---

### **I. Allgemeines**

Generell begrüßt EFET den vorgelegten Vorschlag zu den Intraday-Allokationsregeln an der Grenze AT-CH. Insbesondere begrüßen wir das Vorhaben, die telefonische Vergabe von grenzüberschreitenden Übertragungsrechten im Intraday-Zeitbereich durch eine Vergabe über die Kapazitätsallokationsplattform [www.intraday-capacity.com](http://www.intraday-capacity.com) zu ersetzen. Unklar ist für uns, ob diese Plattform eventuell durch das Joint Allocation Office (JAO) ersetzt wird.

### **II. Zu den Artikeln im Einzelnen:**

#### **Artikel 2.05:**

Als kleinste Einheit für Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen innerhalb der Regelzone wird 1 kW (Leistungsmittelwert in der Messperiode) festgelegt. Eine Begründung für diese äußerst kleine handelbare Einheit erfolgt nicht. Die kleinste, handelbare Einheit für den Intraday-Handel in der EU ist 100 kW. Diese Grenze sollte auch im vorliegenden System an der Grenze AT-CH gelten.

#### **Artikel 2.07:**

Es wäre hilfreich, wenn genauer definiert wird, was genau bei der Veröffentlichung von „other relevant information“ gemeint ist. Diese Informationen sollten nicht die Anonymität von Marktteilnehmer und deren Gebotsstrategien schädigen.

#### **Artikel 3.03 Absatz 1:**

Eine Referenz zu Artikel 5 REMIT und der ACER Guidance on Capacity Hoarding wäre wünschenswert. Es sollte sichergestellt werden, dass die Vorgaben nach REMIT

massgeblich sind und die Allokationsregeln keine zusätzlichen Beschränkungen einführen. Außerdem wird damit sichergestellt, dass für alle expliziten Grenzen in Europa dieselben Einschränkungen gelten. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass bei sich verändernden Marktbedingungen Gegenominationen grundsätzlich erlaubt sein sollen.

### **Artikel 3.03 Absatz 3:**

Der Suspendierung muss ein Verfahren vorangehen, welches es dem Marktteilnehmer erlaubt, sein Verhalten zu erklären. Der Entwurf spricht nur davon, dass dem Marktteilnehmer Zeit gegeben werden muss, um die Regelverletzung zu beheben. Es kann jedoch streitig sein, ob tatsächlich eine Regelverletzung vorliegt. Ebenso sollten die TSOs klar begründen und auch dokumentieren, welches Verhalten des Marktteilnehmers sie als Regelverletzung sehen und nicht die Beweislast einseitig dem Marktteilnehmer aufbürden. Der Begriff «material obligations» ist zudem vage. Es wäre wünschenswert, wenn umschrieben werden würde, was als «material obligation» gilt.

### **Artikel 4.02:**

Zeitpunkt der Öffnung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes ist für 22 Uhr vorgesehen, nur eine Stunde vor der Schliessung des Handels für die erste Viertelstunde. Dies stellt Marktteilnehmer vor betriebliche Herausforderungen, was sich negativ auf die Liquidität in den ersten Stunden des Intradaymarkts auswirken kann. Es wäre wünschenswert, wenn die Übertragungskapazität für den Intraday an der AT-CH-Grenze früher freigegeben werden könnte, zumindest analog zur heutigen Vergabe an der CH-DE-Grenze um 18 Uhr. Idealerweise sollte langfristig die grenzüberschreitende Gate Opening Time analog der ACER-Entscheidung vom 24. April 2018 (Nr. 04/2018) wie an allen EU-Grenzen auf 15 Uhr vorverlegt werden.

### **Artikel 4.01 i.V.m. Artikel 2.03:**

In den Allokationsregeln ist nicht festgehalten, wie viel Übertragungskapazität im Intraday zur Verfügung gestellt wird. Es gibt lediglich den Hinweis, dass die dem Handel zur Verfügung gestellte Übertragungskapazität im Einklang mit einem sicheren Netzbetrieb stehen muss und dass das saldierte Volumen der Jahres-, Monats- und Tageskapazität zu berücksichtigen ist. Unserer Meinung nach sollte explizit festgehalten werden, dass nicht verwendete Kapazität aus der Day-Ahead-Auktion für den Intradayhandel zur Verfügung gestellt werden soll. Wir würden es ausserdem begrüßen, wenn in Zukunft im Intraday-Zeitbereich eine Re-Kalkulation durchgeführt wird, um die Verfügbarkeit der Übertragungskapazität durch Zurverfügungstellung für den Intraday-Handel zu optimieren.

### **Artikel 5.01:**

Die Möglichkeit der Zurückgabe von PTROs für Marktteilnehmer ist von großer Bedeutung und sollte mit einem ausreichend zeitlichen Vorlauf möglich sein. Der Artikel soll diesbezüglich entsprechend ergänzt werden.

### **Artikel 6.07:**

Für Marktteilnehmer ist es wichtig, dass sie frühzeitig und proaktiv über Änderungen der Allokationsregeln informiert werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung zu Artikel 6.07 vor: «Market Participants shall be informed in accordance with Article 6.01 at least 30 days before new rules enter into effect».

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme und den darin vertretenen Positionen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

### **EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[b.lempp@efet.org](mailto:b.lempp@efet.org)